

Firma

Armosa Tech SA
Rue des Tuiliers 1
4480 Engis
Belgien

Geschäftszahl: 2024-0.414.630

Wien, 26. Juni 2024

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt „Raco 25“ gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

B e s c h e i d

Aufgrund des von der Firma Armosa Tech SA, Rue des Tuiliers 1, 4480 Engis (Belgien) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 30. September 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-DH070294-48 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO (EU) 492/2014“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF folgender

S p r u c h

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ. 2022-0.089.705 vom 3. Februar 2022 iVm den Bescheiden GZ. 2022-

0.023.170 vom 13. Jänner 2022, 2021-0.623.472 vom 9. September 2021 und GZ. 2020-0.844.327 vom 21. Dezember 2020 für das Biozidprodukt

Raco 25

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Raco 25

Ratstop DF Cereals 25

Haferflockenköder Difenacoum 25

AT-0020346-0000

Ratzia Haferflocken Köder DC 25

Haferflockenköder DC 25

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid, GZ. 2022-0.023.170 vom 13. Jänner 2022, festgelegte Ende der Zulassung mit 01. Juli 2024 **wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2022-0.089.705 vom 3. Februar 2022 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Gleichzeitig wird die Änderung des Zulassungsendes in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 25. Juni 2020 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuletzt mit Bescheid GZ. 2020-0.844.327 vom 21. Dezember

2020 für das Biozidprodukt „Raco 25“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt. Die Zulassungsdauer wurde zuletzt mit Bescheid GZ. 2022-0.023.170 vom 13. Jänner 2022 bis 1. Juli 2024 verlängert.

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 3 Abs 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung von der Inhaberin einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten zuständigen Behörde einzureichen. Dieser Antrag wurde am 30. September 2021 von der Antragstellerin im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-DH070294-48) fristgerecht eingebracht.

Das gegenständliche Biozidprodukt enthält den Wirkstoff Difenacoum. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/734 der Kommission vom 27. Februar 2024 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Difenacoum zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 (Rodentizide) mit 31. Dezember 2026 festgelegt.

Aus Gründen, die die Inhaberin einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im vorliegenden Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren, für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Die Dauer der Verlängerung der Zulassung richtet sich nach jenem Zeitraum, den der Referenzmitgliedstaat hierfür vorgesehen hat.

Der Referenzmitgliedstaat Frankreich refMS hat das Biozidprodukt bis **31. Dezember 2026** amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das oben genannte Biozidprodukt ebenso bis **31. Dezember 2026** zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl